

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift eines Wahlvorschlags zu einer Landesliste für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die unterzeichnende Person **persönlich und handschriftlich** geleistet hat. Unterstützungsunterschriften eines Wahlvorschlags zu einer Landesliste dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Landesliste für die Bürgerschaft unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit §107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben durch die Landeswahlleitung

Hamburg, 01.08.2024  
 .....  
 (Ort, Datum)

(Dienstsiegel der Dienststelle der Landeswahlleitung)



**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit Name der Partei oder bei anderen Wahlvorschlägen Name oder Kennwort	MERA25 Kurzbezeichnung
Mera25 c/o Danielle Page, Rahlstedter Kamp 121, 22143 Hamburg Kontaktdaten/Geschäftsstelle (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

für die **Wahl zur 23. Hamburgischen Bürgerschaft**.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird<sup>1)</sup>.

**Bitte in Druckschrift ausfüllen**

..... Familienname	..... Vornamen	..... Geburtsdatum
..... Anschrift - Hauptwohnung - (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
..... Datum	..... Persönliche und handschriftliche Unterschrift	

**Amtliche Bescheinigung (bitte nichts eintragen)**

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>**

Die vorstehende unterzeichnende Person ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen nach § 6 Bürgerschaftswahlgesetz wahlberechtigt und nicht nach § 7 Bürgerschaftswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen

.....  
 (Ort, Datum)

Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg Service –Zentrale  
 Meldeangelegenheiten

.....  
 (Unterschrift des/der mit der Bescheinigung des  
 Wahlrechts beauftragten Bediensteten)

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Bitte streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung ihres Wahlrechts selbst einholen will.  
<sup>2)</sup> Die Meldebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für eine Wahlkreisliste und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

## Hinweise zum Datenschutz

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Formblatt dient der Unterstützung des Wahlvorschlags für die Landesliste des angegebenen Wahlvorschlagträgers zur Teilnahme an der 23. Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Der Wahlvorschlag einer Landesliste eines noch nicht im Bundestag oder einem Länderparlament vertretenen Wahlvorschlagträgers muss von mindestens 1.000 Wahlberechtigten unterstützt werden (§ 23 Absatz 5 Bürgerschaftswahlgesetz).

### 2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter mit dem Bestätigungsvermerk über das Wahlrecht werden von dem angegebenen Wahlvorschlagträger bei der Landeswahlleitung eingereicht.

Bis zum Einreichen der Formblätter bei der Landeswahlleitung liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung bei dem angegebenen Wahlvorschlagträger. Die Kontaktdaten sind auf der Vorderseite dieses Formblattes angegeben - dort können Sie bis zur Einreichung Auskunft über die Verarbeitung, die Löschung oder die Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Die Partei/Wählervereinigung darf die Formblätter und die personenbezogenen Angaben ausschließlich für den Zweck des Einreichens ihres Wahlvorschlags einer Landesliste verwenden. Reichen sie den Wahlvorschlag nicht ein, haben sie die Formblätter zu vernichten.

### 3. Datenverarbeitung

Im Rahmen des Wahlvorschlagverfahrens prüft die Landeswahlleitung, ob die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften erreicht worden ist und berichtet dies dem Landeswahlausschuss. Die nach § 19 Absatz 8 Bürgerschaftswahlgesetz zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitglieder des Landeswahlausschusses dürfen die Formblätter im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags für die Landesliste des angegebenen Wahlvorschlagträgers einsehen.

Außerhalb des Formblattes wird die Unterstützung des betreffenden Wahlvorschlags nicht dokumentiert oder gespeichert.

### 4. Vernichtung

Bei der Landeswahlleitung eingereichte Formblätter sind für mindestens ein Jahr nach Durchführung der Wahl in Papierform vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Die Aufbewahrung verlängert sich auf Anordnung der Landeswahlleitung bis zum Abschluss eines schwebenden Wahlprüfungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.